



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 3 / März 2016
24. Jahrgang, Folge 276

Themen

- Begünstigungen von ausländischen Fachkräften
- GSVG: Beitragsgrundlagen anpassen
- Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 %
- Änderungen beim Vermieten von Wohngebäuden
- Liebhaberei bei einem Ferienhaus
- Außergewöhnliche Belastungen
- Finanzamt verschickt keine Zahlungsanweisungen
- Neuerungen für Pkws seit 1.1.2016
- Nicht steuerpflichtige Gewinne

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | Begünstigungen für den Zuzug von ausländischen Fachkräften | 4 | Liebhabelei bei einem Ferienhaus |
| 3 | Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz: Beitragsgrundlagen anpassen | 5 | Außergewöhnliche Belastungen |
| | Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 % | | Finanzamt verschickt keine Zahlungsanweisungen |
| 4 | Änderungen beim Vermieten von Wohngebäuden | 6 | Neuerungen für Pkws seit 1.1.2016 aufgrund der Steuerreform |
| | | 7 | Nicht steuerpflichtige Gewinne |

Begünstigungen für den Zuzug von ausländischen Fachkräften

Werbungskostenpauschale für Expatriates

Ausländische Fachkräfte, die für eine begrenzte Zeit nach Österreich ziehen, um hier zu arbeiten, haben oft hohe Kosten zu tragen, wie z. B. Ausgaben für die doppelte Haushaltsführung.

Seit Jahresbeginn können sie nun bis zu € 10.000,00 als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Der Pauschalbetrag kann bereits im Zuge der Lohnverrechnung geltend gemacht werden. Übersteigen die Werbungskosten die Grenze von € 10.000,00, sollte eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden.

Wer ist laut Verordnung ein Expatriate?

Das sind Personen, die

- im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
- während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- den bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- Österreich für ihre Einkünfte das Besteuerungsrecht hat.

Höhe des Werbungskostenpauschales

Das Werbungskostenpauschale beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage bzw. höchstens € 10.000,00 jährlich. Bemessungsgrundlage sind

- die Bruttobezüge
- abzüglich der steuerfreien Bezüge und
- abzüglich der sonstigen Bezüge (soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind).

Neue Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

Für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler, deren Zuzug im öffentlichen Interesse liegt, gibt es eine steuerliche Begünstigung. Diese soll verhindern, dass die ausländischen Einkünfte durch den Zuzug steuerlich mehrbelastet werden.

Nun wurde für Wissenschaftler und Forscher, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt, eine zusätzliche steuerliche Begünstigung geschaffen.

In den ersten fünf Jahren in Österreich steht ihnen ein Freibetrag von 30 % der zum Tarif besteuerten in- und ausländischen Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit zu (d. h., dass nur 70 % dieser Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen).

Daneben können keine weiteren pauschalen bzw. tatsächlichen Betriebsausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen, geltend gemacht werden.



Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz: Beitragsgrundlagen anpassen

Die Basis für die Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sind die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid.

Die endgültige Beitragsgrundlage wird berechnet, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bis dahin werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage berechnet. Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage ist grundsätzlich die endgültige Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres.

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit wird die vorläufige Beitragsgrundlage automatisch von der Mindestbeitragsgrundlage ermittelt. Sie beträgt für das Jahr 2016:

Pensionsversicherung:

€ 723,52 pro Monat (€ 8.682,24 pro Jahr)

Krankenversicherung:

€ 415,72 pro Monat (€ 4.988,64 pro Jahr)

Nach oben ist die Beitragsgrundlage durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Sie liegt heuer bei € 68.040,00 jährlich.

■ Herabsetzung/Erhöhung der Beitragsgrundlage

Wenn die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres wesentlich von den Einkünften des heurigen Jahres abweichen, kann ein Antrag auf Herabsetzung bzw. Erhöhung der Beitragsgrundlage gestellt werden.

Die Herabsetzung der vorläufigen Zahlung ist grundsätzlich möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Einkünfte im laufenden Jahr (wesentlich) niedriger sind.

Seit Jahresbeginn sieht das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz auch die Möglichkeit vor, dass die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag erhöht werden kann. Dies kann sinnvoll sein, wenn die Einkünfte im laufenden Jahr wesentlich höher sind.

Die Erhöhung kann gegebenenfalls eine hohe Nachzahlung ersparen.

Eine Herabsetzung bzw. Erhöhung ist nur bis zur jeweils anzuwendenden Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage möglich.

Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 % seit 1.1.2016

■ Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit 1.1.2016 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich dem Steuersatz von 27,5 %.

Davon ausgenommen sind nur Einkünfte aus

- Geldeinlagen und
- nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, insbesondere Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern.

Sie werden wie in der Vergangenheit weiterhin mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds werden immer mit 27,5 % besteuert, auch wenn darin Einkünfte aus Geldeinlagen enthalten sind.

Änderung für die GmbH

Geändert hat sich aufgrund der erhöhten Kapitalertragsteuer auch die Gesamtsteuerbelastung von Gewinnausschüttungen von GmbHs, und zwar auf 45,625 % (bisher 43,75 %).

■ Behandlung der Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen

Verluste im außerbetrieblichen Bereich

Die unterschiedlichen Steuersätze (25 % oder 27,5 %) stehen einem Verlustausgleich nicht entgegen. Die bestehenden Verlustausgleichsbeschränkungen (wie z. B. Verluste aus Fremdwährungsbankeinlagen mit Spargbuchzinsen) bleiben bestehen. Jene Kapitalerträge, die nach dem Einkommensteuertarif besteuert werden, dürfen nicht mit Kapitalerträgen ausgeglichen werden, die mit einem der besonderen Steuersätze besteuert werden.

In diesem Fall können die Verluste weder vorgetragen noch verteilt werden.

■ Erhöhung hat keine Auswirkung auf Kapitalgesellschaften

Die Erhöhung des besonderen Steuersatzes auf 27,5 % wirkt sich nicht auf Kapitaleinkünfte von Kapitalgesellschaften aus. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und diese beträgt auch weiterhin 25 %.

Änderungen beim Vermieten von Wohngebäuden

Aufteilung Grund- und Gebäudewert laut Verordnung

Die Abschreibung darf nur vom Gebäudewert einer Immobilie berechnet werden. Daher muss der Wert der gesamten Immobilie in einen Gebäude- und einen Grundstückswert aufgeteilt werden. Wie die Aufteilung künftig aussehen wird, wird die neue Grundanteilverordnung 2015 regeln, von dieser liegt allerdings derzeit nur ein Entwurf vor.

Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung konnten Instandhaltungsaufwendungen bisher freiwillig auf zehn Jahre verteilt werden. Diese Verteilung ist nun nur mehr auf 15 Jahre möglich. Das gilt für Ausgaben ab dem Jahr 2016. Bisherige Zehntelbeträge laufen unverändert weiter.

Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Instandsetzungsaufwendungen nun zwingend auf 15 Jahre (bisher zehn Jahre) zu verteilen (z. B. Fenstertausch). Alle Instandsetzungsaufwendungen, bei denen eine 10-Jahres-Verteilung vorgenommen wird, sind nun auf 15 Jahre zu verteilen.

Weiterverrechnung der Betriebskosten

Wohnungseigentumsgemeinschaften, die Erhaltungs-, Verwal-

tungs- und Betriebskosten an die Eigentümer der Wohnungen weiter verrechnen, müssen ab Jahresbeginn 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn die Kosten Fahrzeugabstellplätze betreffen.

Änderung der AfA beim Vermieten von Betriebsgebäuden

Für alle Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 begonnen haben bzw. beginnen, gilt ein einheitlicher AfA-Satz von 2,5 %. Für die Vermietung von Wohngebäuden bleibt die AfA unverändert bei 1,5 % p.a.

Eine kürzere Nutzungsdauer kann mit einem entsprechenden Gutachten nachgewiesen werden.

Vorher galt ein AfA-Satz von

- 3 % für Gebäude, die unmittelbar der Betriebsausübung dienen,
- 2 % für alle Gebäude, die nur mittelbar für die Betriebsausübung verwendet werden und
- 2,5 % für Gebäude, die unmittelbar dem Betrieb von Banken und des Versicherungswesens dienen.

Liebhaberei bei einem Ferienhaus

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte im November letzten Jahres zu entscheiden, ob die Einkünfte (Verluste) aus der Vermietung eines Ferienhauses, das zeitweise auch für private Zwecke genutzt wird, in der Einkommensteuererklärung des Vermieters angegeben werden müssen oder nicht.

Der Steuerpflichtige machte neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit auch Verluste aus der Vermietung des Ferienhauses geltend, dadurch verminderte sich sein zu zahlender Steuerbetrag. Das Finanzamt anerkannte die Verluste nicht. Es bezeichnete die Vermietung als Liebhaberei.

Was ist „Liebhaberei“?

Als Liebhaberei im steuerlichen Sinn werden Tätigkeiten bezeichnet, mit denen sich über einen längeren Zeitraum hinweg kein positiver Gesamterfolg erzielen lässt. Entsteht bei bestimmten Vermietungen ein Verlust, so ist grundsätzlich von Liebhaberei auszugehen, außer es kann über eine absehbare Zeit hinweg ein Gesamtüberschuss erzielt werden.

Absehbar sind in diesem Fall:

- 20 Jahre ab Beginn der entgeltlichen Überlassung bzw.

- höchstens 23 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben)

Anhand einer Prognoserechnung ist zu dokumentieren, dass die Vermietung eine Einkunftsquelle darstellt.

Prognoserechnung

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis die Frage geprüft, wie die Fixkosten der Wohnung, die zum einen als Ferienwohnung vermietet, aber auch selbst genutzt wird, in der Prognoserechnung zu berücksichtigen sind.

Vermietung: All jene Kosten, die aufgrund einer Vermietung entstehen, sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Selbstnutzung: Alle Ausgaben, die durch die Selbstnutzung anfallen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Leerstehen der Wohnung: Die Fixkosten, die in der Zeit anfallen, in der das Ferienhaus leer steht, sind als gemischt veranlasst anzusehen und aufzuteilen, sofern weder die Eigennutzung noch die Vermietung als völlig untergeordnet anzusehen ist. Wenn wie in diesem Fall eine Selbstnutzung (an sich) jederzeit möglich ist, hat die Aufteilung nach dem Verhältnis der Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung zu erfolgen.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die mit der privaten Lebensführung in Zusammenhang stehen. Sie sind grundsätzlich im Wege der Steuerveranlagung in jenem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden.

Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung die Steuerbemessungsgrundlage mindert, darf sie unter kein Abzugsverbot fallen und muss drei Voraussetzungen erfüllen:

Die Belastung muss

- außergewöhnlich sein,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

■ Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Bei manchen Aufwendungen ist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen, wie z. B. bei Krankheits- und Begräbnis-

kosten. Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt ist der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben.

Einkommen	Höchstbeitrag jährlich
bis zu € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis zu € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis zu € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

Hinweis: Dieser Selbstbehalt verringert sich unter gewissen Voraussetzungen, wie z. B. wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

■ Kein Selbstbehalt

Kein Selbstbehalt wird z. B. bei Katastrophenschäden, auswärtiger Berufsausbildung von Kindern, Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe und Kinderbetreuungskosten (hier gilt ein Höchstbetrag von € 2.300,00) abgezogen. Spezielle Regelungen gelten auch bei Behinderung.

Finanzamt verschickt keine Zahlungsanweisungen

Ab April kommt es zu Änderungen bei Zahlungen an das Finanzamt:

- Es werden keine schriftlichen Zahlungsanweisungen mehr per Post verschickt.
- Überweisungen an das Finanzamt sollen künftig als „Finanzamtszahlung“ im Onlinebanking oder
- als „eps-Überweisungen“ in FinanzOnline erfolgen.

■ Buchungsmittelungen

Wenn Sie über FinanzOnline der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, sind die Vierteljahresbenachrichtigungen und Buchungsmittelungen nur mehr in der DataBox von FinanzOnline ersichtlich.

■ Zahlungsanweisungen

In FinanzOnline wird automatisch für jeden Steuerzahler die Auswahlmöglichkeit „Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen“ auf „opt out“ umgestellt. Das heißt, der Steuerzahler verzichtet automatisch auf die Zusendung einer Zahlungsanweisung per Post und erhält sie nur mehr in elektronischer Form (gültig ab 1. April).

Hinweis:

Falls Sie weiterhin Ihre Zahlungsanweisungen wie bisher erhalten möchten, können Sie beim zuständigen Finanzamt oder über FinanzOnline diesen Verzicht widerrufen.



Neuerungen für Pkws seit 1.1.2016 aufgrund der Steuerreform

Änderungen beim Pkw-Sachbezug

Die Sachbezugswerteverordnung wurde aufgrund der Änderungen im Zuge der Steuerreform erneuert. Hier die wichtigsten Änderungen für den Pkw-Sachbezug.

■ Sachbezug von den tatsächlichen Anschaffungskosten

Als Pkw-Sachbezug sind ab 1.1.2016 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 960,00 monatlich, anzusetzen.

Bei Kraftfahrzeugen mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer beträgt der Sachbezug allerdings weiterhin 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal € 720,00 monatlich.

Die Grenze von 130 Gramm wird bis zum Jahr 2020 jährlich um 3 Gramm gesenkt.

Hier die Werte für die folgenden Jahre:

- im Jahr 2017: 127 Gramm,
- im Jahr 2018: 124 Gramm,
- im Jahr 2019: 121 Gramm und
- ab 2020: 118 Gramm.

Kein Sachbezug ist anzusetzen bei Kraftfahrzeugen mit 0 Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer (Elektroautos – keine Hybridmodelle).

Wie bisher ist es möglich, nur den halben Sachbezugswert anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug nachweislich für nicht mehr als 500 km jährlich privat genutzt wird (hier sollte ein Fahrtenbuch geführt werden).

■ Sachbezug auf Basis der gefahrenen Kilometer

Es ist möglich, den Sachbezug auf der Basis der gefahrenen Kilometer zu berechnen, wenn er um mehr als 50 % geringer ist als der Sachbezugswert auf Basis der Anschaffungskosten.

Voraussetzung für diese Art der Berechnung ist ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch!

Hier wird auch unterschieden zwischen den Sachbezugswerten von 1,5 % bzw. 2 %, je nach Emissionswert:

Sachbezug von 1,5 %

Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur:

€ 0,50 pro km/Fahrstrecke

Fahrzeugbenützung mit Chauffeur:

€ 0,72 pro km/Fahrtstrecke

Sachbezug von 2 %

Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur:

€ 0,67 pro km/Fahrstrecke

Fahrzeugbenützung mit Chauffeur:

€ 0,96 pro km/Fahrtstrecke

■ Kostenbeiträge des Arbeitnehmers

Übernimmt der Arbeitnehmer Kosten, sind diese bei der Berechnung des Sachbezugs sofort von den relevanten Anschaffungskosten abzuziehen.

Bisher war es möglich, die Kostenbeiträge monatlich zu berücksichtigen.

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Das Recht auf Vorsteuerabzug wurde auf bestimmte unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z. B. Elektro-Kraftfahrzeuge) ausgedehnt.

Der volle Vorsteuerabzug besteht, wenn die Anschaffungskosten € 40.000,00 nicht übersteigen. Für jene Pkws, deren Anschaffungskosten überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen (Anschaffungskosten über € 80.000,00), entfällt der Vorsteuerabzug zur Gänze.

NoVA-Rückerstattung für Private

Wird ein Fahrzeug ins Ausland verkauft, war eine Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) nur für einen Unternehmer möglich (insofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind).

Für eine Lieferung eines Fahrzeuges ins Ausland von Privatpersonen war eine Rückvergütung der NoVA bisher nicht vorgesehen.

Diese Ungleichbehandlung zwischen Unternehmern und Privaten hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) als gleichheitswidrig aufgehoben.

Daher kam es im Zuge der Steuerreform zu einer Neuregelung: Wer sein gebrauchtes Auto als Privater ins Ausland verkauft, kann sich seit 1.1.2016 einen Teil der Abgabe rückerstatten lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Höhe der Vergütung ist mit dem Betrag der tatsächlich für das Fahrzeug entrichteten Normverbrauchsabgabe begrenzt.

Nicht steuerpflichtige Gewinne

Ob Sie sich nach einem Gewinn den gesamten Betrag behalten können oder einen Teil davon an den Staat abgeben müssen, hängt davon ab, wo genau Sie gewonnen haben.

Welche Gewinne sind nicht steuerbar?

Keine Einkommensteuer muss bezahlt werden, wenn Glück, Allgemeinwissen oder eine herausragende Persönlichkeit der Grund für den Gewinn sind.

Nicht steuerbar sind daher:

- Lottogewinne
- Gewinne aus Preisschreibungen, wie z. B. der Gewinn bei einem Kreuzworträtsel, bei dem aus einer großen Menge von richtigen Einsendungen ein Gewinner gezogen wurde.
- Gewinne, die Sie erhalten, weil Sie ein umfangreiches Allgemeinwissen haben. Daher ist für den Gewinn aus einer Teilnahme bei der Fernsehsendung „Die Millionenshow“ keine Steuer zu bezahlen.
- Preise, die verliehen werden, weil die Persönlichkeit eines Menschen gewürdigt wird oder das (Lebens-)Werk dieses Menschen geehrt wird. Darunter fällt z. B. der Nobelpreis.

Welche Gewinne sind steuerbar?

■ Gewinne aus einer Show

Im Gegensatz zum nicht steuerbaren Gewinn aus der Fernsehsendung „Die Millionenshow“, ist der Gewinn

aus Unterhaltungssendungen, wie z. B. „Dancing Stars“, steuerbar.

Hier ist nicht Glück oder Allgemeinwissen ausschlaggebend für den Gewinn, sondern die Kandidaten beeinflussen mit ihrer persönlichen Leistung den Ausgang der Show.

Die Preisgelder für die Teilnahme dieser Shows zählen entweder zu der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit oder sie fallen unter die sonstigen Einkünfte.

■ Preisgelder

Steuerbar sind alle Preise, die im Rahmen eines Wettbewerbs gewonnen werden, wie z. B. Architekten- oder Musikwettbewerbe, Filmpreise.

Die Einnahmen zählen zu den Einkünften aus dem jeweiligen Betrieb. Preise, die Berufssportler erhalten, sind auch steuerbar, genauso wie Preise, die nur die eigenen Arbeitnehmer oder Geschäftspartner erhalten, auch wenn die Ermittlung des Gewinners durch eine Verlosung erfolgt.

Gewinne oder Preisgelder, die steuerbar sind, unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht.

Das Einkommensteuergesetz sieht für manche Fälle aber Befreiungen vor, wie z. B. bei

- Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen,
- Prämien und Preisen für hervorragende künstlerische Leistungen,
- Stipendien nach dem Kunstförderungsgesetz.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Ab 15.2016: Theateraufführungen und Beherbergungen werden mit 13 % besteuert.
- Liegen beim Verkauf und Einlösen von Gutscheinen Barumsätze vor?



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.